

Schulrat

6 Elternvertreter				6 Lehrevertreter			
Schulführung (von Amts wegen)				Verantwortlicher der Verwaltungs und Hilfsdienste (von Amts wegen)			
Elternratsvorsitzende				Verteter Landesbeirat der Eltern			
Mitglieder	Eltern- vertreter	Lehrer- vertreter	von Amts wegen	Vorsitzender Elternrat	Vertreter Landesbeirat der Eltern	Ernennung	Schulstelle
Wallnöfer Klaus			X				
D' Angelo Sonia			X				
Folie Sarah		X				2022/2023 – 2024/2025	GS Reschen
Köllemann Ferdinand		X				2022/2023 – 2024/2025	GS Graun
Wieser Daniela		X				2023/2024 – 2023/2024	GS Langtaufers
Eberhöfer Evi		X				2022/2023 – 2024/2025	GS St. Valentin
Gunsch Veronika		X				2022/2023 – 2024/2025	MS St. Valentin
Sorace Roberto		X				2022/2023 – 2024/2025	MS St. Valentin
Tschenett Markus	X					2022/2023 – 2024/2025	GS Reschen
Pesl Monika Elisabeth	X					2022/2023 – 2024/2025	GS Graun
Schützel Evelyn Kathleen	X					2022/2023 – 2024/2025	GS Langtaufers
Telser Seraina	X					2023/2024 – 2024/2025	GS St. Valentin
Erhard Sabrina	X					2022/2023 – 2024/2025	MS St. Valentin
Tschenett Barbara	X					2022/2023 – 2024/2025	MS St. Valentin
Bardroff Carina Inge				X		2022/2023 – 2024/2025	
					keine		

Der Schulrat ist das Verwaltungsorgan der Schule. Ihm obliegt die gesamte Planung des Schulbetriebs, sei es in organisatorischer wie auch finanzieller Hinsicht. Das Gesetz sieht vor, dass eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter den Vorsitz dieses Gremiums innehat. Sie/Er wird bei der konstituierenden Sitzung von den Mitgliedern des Schulrates gewählt. Dieses verantwortungsvolle Amt sollte eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter übernehmen, die/der entsprechende Zeitressourcen zur Verfügung hat. Eine enge Zusammenarbeit mit der Schulführungskraft für die Planung und Umsetzung aller Aufgaben zum Wohle der Schule ist unabdingbar.

Aufgaben

Der Dreijahresplan des Bildungsangebotes wird vom Lehrerkollegium nach den vom Schulrat erlassenen allgemeinen Richtlinien und nach Anhören der Vorschläge der Elternräte oder Elternversammlungen sowie in den Oberschulen auch jener der Schüler und Schülerinnen ausgearbeitet. Das Schulprogramm wird vom Schulrat genehmigt und verbindlich in Kraft gesetzt.

Der Schulrat

- genehmigt das Finanz- und Investitionsbudget und den Rechnungsabschluss,
- hat bei Wahrung der Zuständigkeiten des Lehrerkollegiums sowie der Klassenräte beschließende Befugnisse bezüglich der Organisation und Planung des Schulbetriebes und im Besonderen nachstehende Aufgaben:

- a) er bestimmt die Kriterien und Modalitäten hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens sowie der Verwendung der Geldmittel für den Schulbetrieb,
- b) er bestimmt, nach Anhörung des Elternrates und des Schülerrates, aufgrund der verfügbaren Strukturen und Dienste, der sozialen und finanziellen Verhältnisse der Familien und jedenfalls unter Wahrung der Qualität des Unterrichts den Stundenplan; er bestimmt auch den Organisationsplan der schulergänzenden und schulbegleitenden Tätigkeiten,
- c) er legt die Richtlinien für das Jahresprogramm des Eltern- und Schülerrates fest, beschließt auf deren Anträge hin und unter Berücksichtigung der finanziellen Verfügbarkeit das Arbeitsprogramm und nimmt die entsprechenden Berichte entgegen,
- d) er genehmigt, nach Anhörung des Lehrerkollegiums, die Charta der schulischen Dienste aufgrund der Richtlinien, die mit Dekret des Landeshauptmanns verabschiedet werden,
- e) setzt die Beiträge zu Lasten der Schülerinnen und Schüler (Verbrauchsmaterial, Lehrausgänge, Lehrfahrten ...) fest, und zwar unter Berücksichtigung der von der Landesregierung festgelegten Kriterien für die einzelnen Arten und für das jeweilige Höchstausmaß ...